

**Beschlussvorlage**

**2009-2014/Bau-030**

**Status: öffentlich**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 02.12.2010

**Betreff:**

B-Plan Nr. 3 "Die Heinigte" in Parchen, § 85 BauO LSA Örtliche Bauvorschriften

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
20.12.2010	Bau- und Vergabeausschuss				

**Ergebnis der Abstimmung:**       beschlossen       abgelehnt

**Beschluss:**

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin beschließt:

Von der Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift § 85 Abs. 1 BauO LSA als Bestandteil des B-Planes Nr. 3 Die Heinigte in Parchen ist abzusehen.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
	07.12.2010	Amtsleiter/in	Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Die örtliche Bauvorschrift ist Bestandteil des B-Planes Nr. 3 Die Heinigte in Parchen

Örtliche Bauvorschriften, die vor Inkrafttreten des Gesetztes (BauO LSA März 2006) nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Investitionserleichterungsgesetztes erlassen wurden, treten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetztes (März 2006) im März 2011 außer Kraft.

Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach § 85(1) BauO LSA fortbestehen.

Die in § 85(1) BauO LSA genannten Voraussetzungen sind:

- wenn es für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist und wenn die Gemeinde diese Vorgaben bei der Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigt, über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern.

Gemäß BauO LSA muss für die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich sein. Dies liegt für den Geltungsbereich des B-Planes Nr.3 nicht vor.

Weiterhin wurden in der Vergangenheit bereits Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt. Das Gebiet gliedert sich in einen erschlossenen und einen nicht erschlossenen Bereich, für den eine Bebauung gegenwärtig nicht möglich ist. Der erschlossene Bereich ist größtenteils bebaut.

Aus den vorher genannten Gründen ist von einer Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift abzusehen.

Rechtsgrundlage: **BauO LSA, GemO LSA**

Anlagen:

**Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/Bau-030**

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

**1. Ausgaben**

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2011 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus:   Ausgabeesparung bei  
                  Mehreinnahmen bei

**2. Auswirkungen auf:**

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

**3. Auswirkungen auf Stellenplan:**

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

**4. Beteiligung der Kommunalaufsicht**

Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>	Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
---	--

**5.**

**6. Mitzeichnungen**

Sachbearbeiter / Fachbereich Bau  
Datum 02.12.2010 .....

.....